

gezwungen wollendes, nicht einer Gemeinschaft, und wenn freiwillendes, nicht einer Herrschaft zugehört.

An der Tatsache der Lebenseinheit, die wir „Gesellschaft“ nennen, ist aber nicht zu zweifeln, und, um in der Sache der verschiedenen Einheiten von Bewußtseinswesen klar zu sehen, ist es von Bedeutung, die Stellung von Gesellschaft zu Herrschaft und Gemeinschaft klarzustellen. Läßt doch gerade der Umstand, daß das Pflichtwollen in der „Gesellschaft“ sowohl mit dem in der Herrschaft (gezwungenes Pflichtwollen), als auch mit dem in der Gemeinschaft (freies Pflichtwollen) sich zusammenfindet, sie gleichsam beiden Einheiten als dritte im Bunde die Hand reichen. Gerade dieser Umstand, schätze ich, hat es veranlaßt, den klaffenden Spalt zwischen „Gebot“ und „Gesetz“ für das wollende Bewußtsein nicht zu sehen und zu meinen, daß mit dem Pflichtbewußtsein nicht nur in der Herrschaft, sondern überhaupt in jeder Einheit das Sollen sich zusammenfinde. Wir machen täglich wieder die Erfahrung, daß man dem menschlichen Bewußtsein das Gesetz seiner Lebenseinheit als „du sollst“ vorzutragen pflegt, also aus der Pflicht ein Gebot und nicht nur überhaupt ein Gebundensein, mithin ein „Sollen“ und nicht ein „Müssen“ heraushört. Um so mehr haben wir zu trachten, daß die Kluft zwischen Gebot und Gesetz bleibt, ungeachtet dessen, daß Herrschaft, die auf Gebot, und Lebenseinheit, die überhaupt auf Gesetz eingestellt ist, beide das Pflichtwollen, und die Lebenseinheit „Gesellschaft“ sogar freies Pflichtwollen und auch gezwungenes Pflichtwollen, das die Herrschaft ausschließlich zeigt, aufzuweisen hat.

Wir haben uns des Unterschiedes von Gebot und Gesetz aber ganz besonders zu versichern bei der Beantwortung unserer Frage: „was ist sittlich?“, sofern wir zunächst der Führung des ursprünglichen Sinnes „sittlich“ = „der Sitte gemäß“ uns anvertrauen. Ziehen wir nun die Summe dessen, was über die drei Einheiten wollender Bewußtseinswesen und